

Das neue Mutterschutzgesetz ab 01.01.2018

Das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 sieht eine Ausweitung des bestehenden Mutterschutzes auch auf Studierende vor. Ziel des Mutterschutzgesetzes ist es werdende und stillende Mütter vor Gefahren und Überforderung sowie gesundheitlichen Schäden zu schützen.

Für Studentinnen gilt – ebenso wie für Beschäftigte -, dass schwangere Frauen nicht in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist vor der Entbindung) und nach der Entbindung (acht Wochen / in Sonderfällen (z.B. Mehrlingsgeburten) zwölf Wochen § 3 Abs. 2 MuSchG nach Entbindung) im Rahmen des Studiums tätig werden dürfen, soweit sie sich nicht zur weiteren Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungen ausdrücklich bereit erklären (§ 3 Abs.1 MuSchG). Die Erklärung zur Aufhebung der Schutzfristen kann jederzeit von der Studentin widerrufen werden.

Darüber hinaus können Studentinnen bei verschiedenen Lehrveranstaltungen oder Praktika Gefährdungen ausgesetzt sein, wie z.B. beim Umgang mit chemischen, biologischen, infektiösen oder radioaktiven Stoffen oder beim schweren Heben und Tragen oder bei Tätigkeiten mit häufigem Beugen, Bücken oder Hocken sowie Arbeitszeiten nach 20 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen. Um die möglichen auftretenden Gefährdungen zu bewerten, ist für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Praktikum eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Zweck der Beurteilung ist es, sämtliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit abzuschätzen und Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen.

Hieraus ergeben sich für die Studentinnen, die Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen, und der Betreuer von Praktika neue Verfahrensabläufe.

Informationen für Studentinnen

Schwangere oder stillende Studentinnen melden sich bitte im Studierendensekretariat und füllen dort oder vorab das Formular „**Mitteilung einer Schwangerschaft**“ aus. Das Studierendensekretariat informiert die Prüfungsämter und/oder die Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen.

Sie erhalten nachfolgend die für Ihre Lehrveranstaltungen erstellten Gefährdungsbeurteilungen sowie die möglichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kenntnis. Zur Vereinbarung von individuellen Ausgleichsmaßnahmen setzen Sie sich bitte mit den zuständigen Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen in Verbindung. Sollten Sie darüber hinaus Beratungsbedarf haben, so steht Ihnen auch die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.

Informationen für Verantwortliche für Lehrveranstaltungen

Die Studentinnen sind aufgefordert, eine Schwangerschaft mit Hilfe des Formulars „**Mitteilung einer Schwangerschaft**“ im Studierendensekretariat anzuzeigen und die von ihr besuchten Lehrveranstaltungen zu benennen. Ist dies der Fall, so erhalten Sie eine Nachricht über das Studierendensekretariat.

Jede von Ihnen durchgeführte Lehrveranstaltung muss hinsichtlich möglicher auftretender Gefährdungen geprüft werden. Sind Gefährdungen erkennbar, so ist von der oder dem Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die Schutzmaßnahmen zu definieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist mit Hilfe der Checkliste „**Beurteilung von Gefährdungen in Lehrveranstaltungen**“ durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung kann einmalig für eine Lehrveranstaltung erstellt werden, sicherstellen müssen Sie nur, dass diese Gefährdungsbeurteilung immer auf dem aktuellen Stand ist.

Sind schwangere Studentinnen an einem Institut im Rahmen ihrer Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit oder Promotion beschäftigt, so muss in diesen Fällen immer eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

Sollten Sie keine Gefährdungen feststellen, so kann die Information formlos erfolgen, eine separate Gefährdungsbeurteilung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zur Hilfe und Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen stehen Ihnen Dezernat B, Abteilung B 3.2, der arbeitsmedizinische Dienst (mas GmbH) oder per mail gefaehrungsbeurteilung@admin.uni-giessen.de zur Verfügung.

Alle Informationen und erstellte Gefährdungsbeurteilungen senden Sie bitte ebenfalls an: gefaehrungsbeurteilung@admin.uni-giessen.de. Die Gefährdungsbeurteilungen werden hier verwaltet und den Studentinnen zur Kenntnis weitergeleitet.

Bedenken Sie bitte, dass Schwangere oder Stillende ihre Tätigkeit kurz unterbrechen können müssen und sich unter geeigneten Bedingungen hinsetzen können.